



02. November 2015

Zahl: 2/850 – 2015 WGV

KUNDMACHUNG

gemäß § 60 Absatz 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.10.2015 u.a. wie folgt beschlossen:

Zu TOP 4) Beschlussfassung über die Erlassung einer Wasserleitungsgebührenverordnung.

WASSERLEITUNGSGEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Berwang hat mit Beschluss vom 29.10.2015 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und für die laufende Benützung derselben folgende Gebühren:
 - a) Anschlussgebühr (Wasseranschlussgebühr)
 - b) Benützungsg Gebühr (Wasserbenützungsg Gebühr)
 - c) Zählergebühr (Zählermiete)
 - d) Erweiterungsgebühr
2. Die **Anschlussgebühr** dient zur Deckung der Kosten die durch die Errichtung und die Erweiterung (z.B. Netzerweiterung etc.) der Wasserversorgungsanlage entstehen.
3. Die **Benützungsg Gebühr** dient zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten, zur Bildung von Rücklagen für Reparaturen und Erneuerungen sowie zur Tilgung von Darlehensaufnahmen.
4. Die **Zählergebühr** dient zur Deckung der Kosten, die durch die Bereitstellung, die Eichung und den Austausch der Wasserzähler entstehen.

5. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine **Erweiterungsgebühr** vorschreiben.

§ 2 Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht für die Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Neu-, Zu- und Umbauten sowie bei Wiederaufbauten von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht mit Baubeginn. Die Gebührenpflicht entsteht dabei für jene Baumasse, die den früheren Bauumfang übersteigt.
2. Die Gebührenpflicht für die Benützung der Wasserversorgungsanlage entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.
3. Die Gebührenpflicht für die Zählerbereitstellung entsteht mit dem Einbau eines Wasserzählers.
4. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für die Wasserversorgungsanlage

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
2. Die Anschlussgebühr beträgt EUR 1,60 pro m³ der Bemessungsgrundlage. Die Wasseranschlussgebühr wird jährlich nach Erfordernis festgesetzt werden.
3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist);
4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe

im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Wasserbenützungsgebühr

1. Die Bemessungsgrundlage der laufenden Wasserbenützungsgebühr ist der tatsächliche Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.
2. a) Die Höhe der Benützungsgebühr beträgt EUR 0,75 je m³ Wasserverbrauch. Die Wasserbenützungsgebühr wird jährlich nach Erfordernis festgesetzt werden.
b) Als so genannte Bereitstellungsgebühr ist pro Haushalt eine jährliche Mindestgebühr von 50 m³ Wasserverbrauch zu bezahlen.
3. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

1. Für die Zählergebühr dient als Grundlage die im Anschlussobjekt eingebaute(n) Zählertype(n).
2. Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Die Zählergebühr beträgt je Type pro Jahr:

a) für Zählertypen 3 m ³ (5 m ³)	EUR 11,20
b) für Zählertypen 7 m ³ (10 m ³)	EUR 13,60
c) für Zählertypen 20 m ³ (30 m ³)	EUR 24,00

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7

Meldepflicht

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Erweiterung (Neu-, Zu- und Umbau) am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der den Anschlussgebühren zugrunde gelegten Bemessungsgrundlage zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 8
Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 9
Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 10
Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 11
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Berwang in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsgebührenverordnung außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
10 einstimmig dafür

An der Amtstafel

angeschlagen am: - 2. Nov. 2015

abzunehmen am: 17. Nov. 2015

abgenommen am: 17. Nov. 2015



Der Bürgermeister:


.....
(Diétmar Berktold)